Zweckverband Kommunale Dienste
Der Verbandsvorsitzende

Zweckverband Kommunale Dienste

Bärenwalder Straße 29b, 08328 Stützengrün Stützengrün, den 24.11.2026

Hinweis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2027 vom 24.11.2026

gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Frist von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Kommunale Dienste

gemäß § 76 Absatz 3 SächsGemO

Der Wirtschaftsplan ist für die Dauer von mindestens einer Woche zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niederzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Auslegung der von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigten Haushaltssatzung (Bescheid vom 17.11.2026 / Az: 093.12/1-26-032.sch-7181-1) und des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2027 erfolgt

im Zeitraum vom	**11.12.2026 bis 22.12.2026**
jeweils	montags bis freitags während den Öffnungszeiten
in der	Gemeindeverwaltung Zschorlau - Sekretariat - August-Bebel-Straße 78 08321 Zschorlau
und der	Gemeindeverwaltung Stützengrün - Sekretariat – Hübelstraße 12 08328 Stützengrün

Außerdem werden Haushaltsatzung und Wirtschaftsplan auf der Internetseite des Zweckverbands elektronisch bereitgestellt unter https://www.zweckverband-kommunale-dienste.de/zweckverband/wirtschaftsplan/.

Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Gemeinde Zschorlau

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Dienste
für das Wirtschaftsjahr 2027

- Festsetzung des Wirtschaftsplanes -

Gemäß § 16 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert vom 21. August 2018, in Verbindung mit § 74 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.11.2026 mit Beschluss ZKD009/2026 folgenden Wirtschaftsplan als Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2027, der die zur Aufgabenerfüllung voraussichtlich notwendigen Erträge und Aufwendungen sowie den Mittelzu- und Mittelabfluss enthält, wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit

Ordentlichen Erträgen von	**1.413.887,00 Euro**
Ordentlichen Aufwendungen von	**1.413.887,00 Euro**
Finanzaufwendungen von	**0,00 Euro**
Jahresgewinn / -verlust von	**0,00 Euro**

und im Liquiditätsplan mit

Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	**54.122,00 Euro**
Mittelzu- / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von	**-20.000,00 Euro**
Mittelzu- / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit von	**0,00 Euro**
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes von	**34.122,00 Euro**
Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres von	**231.804,26 Euro**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **100.000,00 Euro**

§ 5

Umlagen werden nicht veranschlagt.

Stützengrün, den 24.11.2026



Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender